

WB, Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte, Kombinate,
Bezirkswirtschaftsräte und Fachabteilungen der Räte der Kreise

- Die obengenannten Organe nehmen gern. § 61 Abs. 3 SVWG sowie § 7 Abs. 3 der Gefährdeten-Verordnung darauf Einfluß, daß in den unterstellten bzw. nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften die Festlegungen des Art. 3 und der §§ 26, 46, 47 Abs. 4 StGB sowie § 18 Abs. 2 StPO, §§ 6 und 61 Abs. 1 und 2 SVWG und des § 7 der Gefährdeten-Verordnung u. a. Bestimmungen eingehalten und durchgesetzt werden.
- Mit den Rechtspflegeorganen (§18 Abs. 2 StPO) sowie den örtlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen haben sie hierbei eng zusammenzuarbeiten.
- Die zuständigen Fachorgane führen die entsprechenden Maßnahmen zur Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gern, der 1. DB zur StPO durch (Tätigkeitsverbot, Vermögenseinziehung, Einweisung in psychiatrische Einrichtungen usw.).

Leitungen gesellschaftlicher Organisationen

1. Die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen unterstützen

- entsprechend § 46 StGB Straftlassene bei ihrer Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben;
- die Kollektive der Werk tätigen bei der Erziehung Straftlassener gern. § 47! Abs. 4 StGB;
- Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen und zur Erziehung von Straftlassenen (Art. 3 und § 26 StGB sowie § 6 SVWG).

Sie sichern, daß Straftlassene, soweit keine gesetzlichen Einschränkungen vorliegen, gleichberechtigt in die Arbeit der jeweiligen Organisation einbezogen werden.

Sie arbeiten eng mit den örtlichen Organen, den Betriebsleitungen und den Rechtspflegeorganen zusammen (§18 Abs. 2 StPO). Insbesondere unterstützen sie die örtlichen Organe bei der Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

2. Die Leitungen können entsprechend § 350 Abs. 3 StPO beim zuständigen Gericht den Antrag stellen, daß die Bewährungsfrist (bei Strafaussetzung) erlassen wird.

Gleichzeitig können sie beim Generalstaatsanwalt der DDR bei vorbildlichem Verhalten des Straftlassenen anregen, daß die Strafe vorfristig aus dem Strafregister gelöscht wird (§ 61 Strafregistergesetz).